



## Gebührenordnung für die Wohnanlagen des Studentenwerkes Freiberg

Diese Gebührenordnung legt die Höhe des Entgeltes fest, das für zusätzliche durch das Studentenwerk Freiberg erbrachte Leistungen oder bei Beschädigungen erhoben wird. Die Geltendmachung kann während des bestehenden Mietverhältnisses entsprechend der mietvertraglichen Regelungen oder nach Abnahme des Zimmers bei Aus- bzw. Umzug erfolgen.

### **1. Entgelte für genehmigungsbedürftige Mitbenutzung der Mieträume durch Dritte, Gebrauchsüberlassung an Dritte sowie Abschluss des 1. Mietvertrages unter 12 Monate**

- 1.1. Für die Mitbenutzung der Mieträume durch genehmigte Dritte ist folgendes Entgelt zu entrichten:  
80,00 €/Monat
- 1.2. Für Besucher,
  - die angemeldet kurzfristig übernachten, werden 5,00 €/Übernachtung erhoben.
  - die nicht angemeldet übernachten, wird eine Strafgebühr von 80,00 €/Übernachtung erhoben.
- 1.3. Für die Unterbringung von Gästen wird ein Mietzuschlag in Höhe von 30,00 €/Monat erhoben.
- 1.4. Für die Unterbringung von Studenten für einen Zeitraum unter 12 Monaten wird ein Mietzuschlag in Höhe von 15,00 €/Monat erhoben.

### **2. Kautionszahlung**

#### 2.1. Mietkaution

Bei Neueinzug ist vor Abschluss eines Mietvertrages (Mietdauer mindestens 1 Semester) eine Kautionszahlung in Höhe von 300,00 € zu hinterlegen. Bei kürzerer Mietdauer kann eine geringere Kautionszahlung vereinbart werden. Auf Antrag kann die Zahlung der Kautionszahlung in 3 gleichmäßigen Raten gewährt werden. Die Zahlung der 1. Rate hat vor Abschluss des Mietvertrages zu erfolgen, die 2. Rate im Folgemonat, die 3. Rate im nächsten Monat. Bei tageweiser Übernachtung wird eine Kautionszahlung in Höhe von 100,00 € erhoben.

#### 2.2. Schlüsselkaution

Für das befristete Ausleihen von Schlüsseln (Kurzübernachtungen) ist eine Kautionszahlung von 50,00 € zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt in der Verwaltung Studentisches Wohnen, wenn das Zimmer ordnungsgemäß an den Hausmeister übergeben wurde.

### 3. Entgelte:

#### 3.1. Mahnungen zu Mietforderungen

Erfolgt auf Verschulden des Mieters die Rückbuchung der Miete, sind die anfallenden Rückbuchungsgebühren durch den Mieter zu zahlen. Im Wiederholungsfalle wird ein Entgelt für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Kosten im Rahmen eines gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens werden dem Mieter zur Last gelegt. Die Höhe der Gerichtsgebühren richtet sich nach der Höhe der Forderung. Die Tabelle kann in der Mietbuchhaltung eingesehen werden.

#### 3.2. Entgelt für zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei Umzug

Bei einem Umzug aus persönlichen Gründen werden für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand 10,00 € Entgelt erhoben. Erfolgt der Umzug im Interesse des Studentenwerkes, wird keine Gebühr erhoben.

#### 3.3. Entgelt für Schlüsselverlust bzw. Zweitschlüsselausgabe

Für die Ausgabe eines Zweitschlüssels wird folgendes Entgelt erhoben:

- Schrank-, Briefkasten-, Fahrradraumschlüssel	5,00 €
- Schlüssel der Schließanlage	50,00 €

Kann der Ersatzschlüssel innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht aufgefunden werden, müssen aus Sicherheitsgründen der Zylinder des Zimmers und ggf. die Zylinder der WG ausgewechselt werden. Die eingezahlte Schlüsselkaution wird dann vom Vermieter einbehalten.

#### 3.4. Entgelt für Ausleihe von Bettzeug und Bettwäsche

- Neuwäsche einschl. Bettzeug komplett zum Kauf		40,00 €
- Leihwäsche einschl. Matratzenschoner (gereinigte Lagerwäsche)	FG	20,00 €
- Bettbezug Neukauf	MW	10,00 €
- Matratzenschoner Neukauf	MW	10,00 €
- Reinigung Matratzenschoner		5,00 €
- Verlust Matratzenschoner		10,00 €

#### 3.5. Dienstleistungen und Reparaturleistung

##### 3.5.1 Vermietung eines Parkplatzes

Für die Bereitstellung eines Parkplatzes wird monatlich ein Entgelt von 10,00 € erhoben. Die Bezahlung erfolgt über den monatlichen Lastschrifteneinzug mit der Mietabbuchung.

##### 3.5.2. Reparatur-, Reinigungs- und Dienstleistungen

Die im Punkt 3.5.2. genannten Leistungen, die an Fremdfirmen in Auftrag gegeben werden, sind nach dem entsprechenden Stundensatz der jeweiligen Firma zu berechnen. Die Kosten für das erforderliche Material sowie entsprechende Nebenkosten (Fahrkosten, Entsorgungskosten u. ä.) werden zusätzlich berechnet. Reparatur-, Reinigungs- und Dienstleistungen, die von den Handwerkern und Angestellten des Studentenwerkes ausgeführt werden, sind mit einem Stundensatz von 20,00 € zu berechnen.

#### 3.6. Reinigungsleistungen und Ersatzleistungen

Beschädigte bzw. zerstörte Einrichtungsgegenstände und Mobilien werden in Höhe des Zeitwertes berechnet. Die Auflistung der Anschaffungsjahre mit Anschaffungswert kann in der Abteilung Studentisches Wohnen eingesehen werden

Diese Ordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.